



Wettkampfbestimmungen

für

Kanu-Drachenboot

**Beschlossen auf der
Verbandsausschusssitzung am 19.11.2011**

Version 7

Gültig ab 19.11.2011

INHALTSVERZEICHNIS

1.1 Grundsatz	5
1.1.1 Gültigkeit	5
1.1.2 Anerkennung	5
1.1.3 Gliederung	5
1.1.4 ICF Wettkampfbestimmungen	5
1.1.5 Auslegungsrichtlinien	5
1.2 Dopingverbot	6
1.2.1 Allgemeines	6
1.2.2 Kontrollen	6
1.3 Medienrechte und Werbung	6
1.3.1 Grundsatz	6
1.3.2 Vergabe und Verwertung der Rechte	6
1.4 Teilnahmebedingungen	7
1.4.1 Startberechtigung	7
1.4.2 Teilnahme außer Konkurrenz	7
1.4.3 Sportpass	7
1.4.4 Vereins-/Verbandswechsel	7
1.4.5 Start von Ausländern	8
1.4.6 Altersklasseneinteilung	8
1.5 Wettkampfeveranstaltungen (Allgemeine Verfahrenshinweise)	8
1.5.1 Wettkampfgenehmigungen	8
1.5.2 Bewerbung um Ausrichtung	9
1.5.3 Presse- / Öffentlichkeitsarbeit	9
1.5.4 Gebühren	9
1.5.5 Siegerehrungen und Siegerauszeichnungen/Preise	9
2 WETTKAMPFREGLN	10
2.1 Zielbestimmung des Kanu-Drachenbootsports	10
2.2 Allgemeine Regeln	10
2.2.1 Altersklasseneinteilungen	10
2.2.2 Mannschaftsklasseneinteilungen	10
2.2.3 Teamzusammensetzung	10
2.2.4 Schutzzeiten für Minderjährige	11
2.2.5 Terminausschlüsse	11
2.3 Technische Spezifikationen	11
2.3.1 Bootsklassen	11
2.3.2 Bootskontrolle	12
2.3.3 Boots-/Bahnnummern	12
2.3.4 Paddelspezifikation	12
2.4 Wettkampfstrecke, technische Einrichtungen	13
2.4.1 Rennstrecke für Regatten / technische und sonstige Einrichtungen	13
2.4.2 Vorrichtungen für Start und Starter	13
2.4.3 Vorrichtungen für Streckenschiedsrichter	14
2.4.4 Vorrichtungen für Wendenschiedsrichter	14

2.4.5	Vorrichtungen für Ziel und Zielgericht	14
2.4.6	Teamkontrolle	14
2.5	Grundsätze für Wettkämpfe	15
2.5.1	Allgemeine Grundsätze	15
2.5.2	Proteste und Beschwerden	15
2.6	Wettkampforganisation	17
2.6.1	Regattaausschreibung	17
2.6.2	Meldungen	17
2.6.3	Startverlosung	17
2.6.4	Programm	18
2.6.5	Formulare	18
2.6.6	Teamcaptain - Meeting	18
2.6.7	Abmeldungen	18
2.7	Klassen und besondere Bestimmungen für die Sportler und Sportlerinnen	19
2.7.1	Wettkampfausweis	19
2.7.2	Vereins-/Verbandswechsel	20
2.7.3	Start in unterschiedlichen Sportarten	20
2.7.4	Verpflichtungen bei der Teilnahme	20
2.7.5	Start auf eigene Gefahr	20
2.8	Rennablauf	20
2.8.1	Phasen eines Rennens	20
2.8.2	Beziehung Sportler und Kampfrichter	22
2.8.3	Bekleidung der Sportler	22
2.8.4	Fahrwasser	22
2.8.5	Fremde Hilfe	22
2.8.6	Schrittmacherdienste	23
2.8.7	Ausschluss aus einem Rennen	23
2.8.8	Unterbrechung eines Rennens	23
2.9	Kampfrichter	23
2.9.1	Grundsätze	23
2.9.2	Allgemeines	24
2.9.3	Berufung des Kampfrichterstabes	25
2.9.4	Aufgaben der Kampfrichter	25
2.10	Organisationsausschuss	28
2.10.1	Allgemeines	28
2.10.2	Aufgaben des OA	28
3	MEISTERSCHAFTEN	29
3.1	Grundsätzliche Regeln	29
3.1.1	Teilnahme	29
3.2	Landesmeisterschaften	29
3.2.1	Allgemeines	29
3.2.2	Bedingungen	29
3.3	Gruppenmeisterschaften	30
3.3.1	Allgemeines	30
3.3.2	Besondere Regeln	30
3.3.3	Startberechtigung	30

3.4	Deutsche Meisterschaften	30
3.4.1	Allgemeines.....	30
3.4.2	Wettbewerb	30
3.4.3	Langstreckenmeisterschaften	31
3.4.4	Titelvergabe bei Deutschen Meisterschaften.....	31
3.4.5	Termin der Deutschen Meisterschaften.....	31
4	SONDERREGELUNGEN.....	31
4.1	31
4.1.1	Sonderregelungen	31
5	WEITERGEHENDE BESTIMMUNGEN	32
5.1	Die DKV-Dopingpräventionsbestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen.	32
5.2	Abweichend von Ziff. 1.3.1 geltend die nachfolgenden Regelungen:.....	32
5.3	Um Sportlerinnen und Sportler vor möglicher sexualisierter Gewalt zu schützen, dürfen an Wettkämpfen innerhalb des Deutschen Kanu-Verbandes Personen nicht teilnehmen bzw. mitwirken, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt wurden.	32

Allgemeiner Teil

1.1 Grundsatz

1.1.1 Gültigkeit

Die Wettkampfbestimmungen (WKB) des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV) regeln den Wettkampfbetrieb innerhalb des DKV. Sie basieren auf den internationalen Regeln der ICF und sind für den DKV, die Landes Kanu-Verbände (LKV), deren Gliederungen und Vereine sowie deren Mitglieder verbindlich.

1.1.2 Anerkennung

Durch Meldung zu oder Teilnahme an einem Wettkampf wird diese WKB anerkannt.

1.1.3 Gliederung

Die WKB gliedert sich in einen allgemeinen Teil (Punkt 1) und einen technischen Teil (Punkt 2 - 5). Die WKB ist nach Olympischen Sommerspielen im allgemeinen Teil durch den Deutschen Kanutag änderbar. In den Punkten Wettkampfregeln und Sonderregeln kann alle zwei Jahre durch Beschlussfassung des DKV-Verbandsausschusses eine Änderung erfolgen. Änderungen der Meisterschaftsdisziplinen und von Disziplinen der Masters – Wettbewerbe bleiben der Beschlussfassung des Verbandsausschusses vorbehalten. Die Änderungen sind in geeigneter Weise anzuzeigen.

1.1.4 ICF Wettkampfbestimmungen

Wird die ICF - Wettkampfbestimmung zum 1. Januar eines Jahres geändert, so können diese Änderungen vom gleichen Zeitpunkt an auch für die WKB im Ressort Kanu-Drachenboot berücksichtigt werden. Den Beschluss hierüber trifft das DKV-Präsidium.

Die Änderungen sind im Fachorgan KANU-SPORT anzuzeigen.

1.1.5 Auslegungsrichtlinien

Zur Klärung von unterschiedlichen Auffassungen über Ziffern dieser WKB können Auslegungsrichtlinien (ALR) erlassen werden. Sie dürfen dem Sinn der Ziffer nicht widersprechen. Die ALR werden vom Ressortleiter erstellt, geändert und ergänzt. Sie bedürfen der Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss (VA) des DKV. Auslegungsrichtlinien werden vom Ressortleiter im Verbandsorgan KANU - Sport oder über andere Wege in der Regel vor Beginn der Wettkampfsaison veröffentlicht.

1.2 Dopingverbot

1.2.1 Allgemeines

Die DKV-Anti-Dopingbestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen.

1.2.2 Kontrollen

Die Durchführung von Dopingkontrollen kann grundsätzlich bei jedem Wettkampf und den dafür entsprechend der DKV-Anti-Doping-Bestimmungen vorgesehenen Altersklasse durchgeführt werden..

1.3 Medienrechte und Werbung

1.3.1 Grundsatz

Die DKV - Werberichtlinien sind Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen.

1.3.2 Vergabe und Verwertung der Rechte

Bei allen Wettkampfveranstaltungen ist ausschließlich der Deutsche Kanu-Verband zuständig für die Vergabe und Verwertung der Rechte in den öffentlichen und privaten Fernsehmedien, sowie für die Regelung der Werbung.

Der Bundesverband kann auf die Geltendmachung dieser Rechte ggf. verzichten.

Örtliche Ausrichter haben Verträge übergeordneter Verbände zu beachten, soweit diese rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

1.4 Teilnahmebedingungen

1.4.1 Startberechtigung

An allen ausgeschriebenen Wettkämpfen sind, vorbehaltlich besonderer Teilnahmebedingungen (z.B. Deutsche Meisterschaften), grundsätzlich alle Mitglieder der Vereine und Einzelmitglieder, die einem Landes-Kanu-Verband oder einem anderen ICF - Verband angehören, startberechtigt.

1.4.2 Teilnahme außer Konkurrenz

Die Teilnahme an Wettkämpfen außer Konkurrenz ist, vorbehaltlich besonderer Teilnahmebedingungen, grundsätzlich nicht gestattet.

1.4.3 Sportpass

Jeder Wettkämpfer muss im Besitz eines für die auszuübende Wettkampfsportart gültigen DKV-Sportpasses sein. Soweit in den einzelnen Ressorts zentrale elektronische Registrierungssysteme eingeführt worden sind, ersetzt diese Registrierung in einem solchen System den DKV Sportpass.

Der Sportpass bzw. die Registrierungsunterlagen müssen eine persönlich unterzeichnete Anerkennung der DKV-Anti-Doping-Bestimmungen, der Datenschutzhinweise sowie der Erklärung zur Sporttauglichkeit (Nachweis über die jährliche sportärztliche Untersuchung) und Schwimmfähigkeit enthalten. Eigentümer des DKV-Wettkampfausweises ist der Deutsche Kanu-Verband.

1.4.4 Vereins-/Verbandswechsel

1.4.4.1 Grundsatz

Jeder Sportler darf im Laufe eines Kalenderjahres in einer DKV-Wettkampfsportart nur für einen Verein starten. Maßgeblich ist der erste Start im Kalenderjahr.

Für Minderjährige ist eine Abweichung von dieser Regel in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn diese im technischen Teil der WKB für die jeweilige Disziplin geregelt ist.

Bei einem inländischen Vereinswechsel ist der Sportler im neuen Kalenderjahr für den im DKV-Sportpass bzw. im Registrierungssystem eingetragenen Verein startberechtigt.

1.4.4.2 Einzelmitglieder

Jedes Einzelmitglied eines LKV darf in einem Kalenderjahr nur für einen LKV starten. Dies gilt auch dann, wenn er sich nach dem ersten Start einem Verein anschließen sollte. Dieser Verband muss vor dem ersten Start in jedem Kalenderjahr im DKV-Wettkampfausweis vermerkt sein.

1.4.4.3 Erlöschen des Startrechtes

Bei einem Start für einen ausländischen Verein oder Verband erlischt das bisherige Startrecht für das laufende Kalenderjahr. Ausnahmegenehmigungen können schriftlichen Antrag bis zum 1.3. des laufenden Kalenderjahres durch das DKV-Präsidium erteilt werden.

1.4.4.4 Für ausländische Sportler gelten in diesem Punkt die Regelungen von Teil 1.4.5.

1.4.5 Start von Ausländern

1.4.5.1 Allgemeines

Alle Ausländer, die Mitglied in einem deutschen Verein werden, können ab Eintrittsdatum national starten, sofern nicht Restriktionen von anderen Föderationen oder ausländischen Vereinen vorliegen und sie in dem betreffenden Jahr noch nicht für einen anderen ausländischen Verein gestartet sind. Letzteres ist durch den ausländischen Verband in deutscher oder englischer Sprache vor dem ersten Start im Kalenderjahr schriftlich zu bestätigen.

1.4.5.2 Startberechtigungen für Deutsche Meisterschaften

Startberechtigt bei Deutschen Meisterschaften bzw. dazuzählenden Qualifikationsveranstaltungen sind Ausländer, sofern sie am 01.02. des Kalenderjahres im Besitz eines gültigen Wettkampfausweises sind und bis zum 01.03. des Kalenderjahres dem DKV - Ressortleiter schriftlich gemeldet wurden. Ab Zeitpunkt 01.01. eines Kalenderjahres darf der betreffende Ausländer nicht mehr für einen ausländischen Verein oder einer ausländischen Nationalmannschaft starten. Letzteres ist durch den ausländischen Verband in deutscher oder englischer Sprache mit der Startmeldung schriftlich zu bestätigen. Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag bis zum 01.03. des laufenden Kalenderjahres durch das Präsidium erteilt werden.

1.4.5.3 Internationale Startberechtigung

International für Deutschland startberechtigt sind Ausländer, die mindestens seit 24 Monaten im Besitz eines gültigen DKV-Wettkampfausweises sind, in dieser Zeit nicht für einen ausländischen Verein/Verband gestartet sind und sofern internationale Bestimmungen einem Start nicht entgegen stehen.

1.4.6 Altersklasseneinteilung

Für den Wettkampfbereich in der Sportart Drachenboot werden die Altersklassen entsprechend den spezifischen Erfordernissen in Ziffer 2.2 festgelegt.

1.5 Wettkampfvveranstaltungen (Allgemeine Verfahrenshinweise)

1.5.1 Wettkampfgenehmigungen

Alle Wettkämpfe unterliegen der Genehmigungspflicht durch die zuständigen Stellen.

Die Wettkampfgenehmigungen werden erteilt für:

- a) internationale Wettkämpfe vom DKV - Sportdirektor
- b) Deutsche Meisterschaften und dazuzählende Qualifikationswettkämpfe vom DKV - Ressortleiter,
- c) alle sonstigen Wettkämpfe vom zuständigen LKV - Fachwart
- d) Vereinsinterne Wettkämpfe sind genehmigungsfrei.

1.5.2 **Bewerbung um Ausrichtung**

Die Bewerbungen um die Ausrichtung von internationalen Wettkampfveranstaltungen sind bis zum 01.07. des Vorjahres der Veranstaltung dem DKV - Sportdirektor über den DKV - Ressortleiter zuzusenden. Für Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Worldcup-Veranstaltungen sind die längerfristigen Vorgaben der internationalen Verbände zu beachten.

Die Bewerbungen um die Ausrichtung von nationalen Wettkampfveranstaltungen sind bis zum 01.10. des Vorjahres der Veranstaltung dem DKV - Ressortleiter über den LKV - Fachwart zuzusenden, damit die notwendige Terminkoordination auf der Ressorttagung erfolgen kann.

1.5.3 **Presse- / Öffentlichkeitsarbeit**

Der Ausrichter von Wettkampfveranstaltungen hat die nötigen personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um den Medienvertretern angemessene Arbeitsbedingungen zu bieten.

1.5.4 **Gebühren**

1.5.4.1 Allgemeines

Im Rahmen der Durchführung von Wettkampfveranstaltungen werden nachfolgende Gebühren unterschieden:

- a) Startgebühren
- b) Protestgebühren
- c) Beschwerdegebühren

1.5.4.2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Obergrenze aller Gebühren wird auf Vorschlag des Ressortleiters vom DKV-Verbandsausschuss festgelegt und im Fachorgan KANU-SPORT veröffentlicht.

1.5.5 **Siegerehrungen und Siegerauszeichnungen/Preise**

Die Siegerehrung ist Teil des Wettkampfes. Sie ist der Bedeutung des jeweiligen Wettkampfes entsprechend würdig zu gestalten.

Die zu Ehrenden müssen in einheitlicher Club- oder Sportkleidung (Trainingsanzug der Sporthose und Trikot), die Ehrenden müssen in angemessener Kleidung an der Siegerehrung teilnehmen.

Bei der Ehrung sind die Namen der beteiligten Vereine bekannt zugeben. Vor der Ehrung der drei Erstplatzierten sind weitere Endlaufplatzierungen bekannt zugeben.

Für jeden Wettkampf muss der Veranstalter/Ausrichter Siegerauszeichnungen geben, bei Meisterschaftsrennen für die ersten drei Plätze.

Es können zusätzliche folgende Preise gegeben werden:

- d) Ehrenpreise
- e) Gedächtnispreise
- f) Geld- / Sachpreise

2 Wettkampfbestimmungen

2.1 Zielbestimmung des Kanu-Drachenbootsports

Zielbestimmung eines Rennens im Drachenbootsport ist das möglichst schnelle Durchfahren der jeweiligen Wettkampfstrecke und der Leistungsvergleich mit anderen am Rennen beteiligten Sportlern unter Einhaltung dieser Wettkampfbestimmungen.

2.2 Allgemeine Regeln

2.2.1 Altersklasseneinteilungen

Wettkämpfe können in folgenden Altersklassen durchgeführt werden:

2.2.1.1 Junioren:

Alle Sportler/Innen, die in dem Wettkampfsjahr mindestens das 14. Lebensjahr vollenden bis einschließlich zu dem Kalenderjahr in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Der/die Steuermann/frau muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Junioren dürfen auf einer Renndistanz nur in einer Altersklasse eingesetzt werden.

2.2.1.2 Senioren:

Sportler/Innen, die in dem Wettkampfsjahr mindestens das 14. Lebensjahr vollenden, der /die Trommler/Innen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollenden. Der/die Steuermann/frau muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.2.1.3 Masters:

Sportler/Innen, die in dem Wettkampfsjahr mindestens das 40. Lebensjahr vollenden, der /die Trommler/Innen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollenden. Der/die Steuermann/frau muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.2.2 Mannschaftsklasseneinteilungen

2.2.2.1 Frauen Klasse

Alle Sportlerpositionen sind von weiblichen Teilnehmern der jeweiligen Altersklasse zu besetzen. Die Steuer- und Trommlerpositionen sind nicht geschlechtsgebunden.

2.2.2.2 Mixed Klasse

Die Sportlerpositionen sind im 20-Sitzer mit mindestens acht weiblichen paddelnden Teilnehmern in der jeweiligen Altersklasse zu besetzen, im 10-Sitzer mit mindestens vier. Die Steuer- und Trommlerpositionen sind nicht geschlechtsgebunden.

2.2.2.3 Männer Klasse

Alle Sportlerpositionen sind von männlichen Teilnehmern der jeweiligen Altersklasse zu besetzen. Die Steuer- und Trommlerpositionen sind nicht geschlechtsgebunden.

2.2.3 Teamzusammensetzung

2.2.3.1 Verein und Team

Startberechtigt für ein Drachenbootteam sind alle in einem LKV gemeldeten Drachenbootsportler und Drachenbootsportlerinnen eines Vereines. Gastsportler oder Gastsportlerinnen können aus anderen Vereinen, die einem LKV angehören, eingesetzt werden. Sie sind auf einer Veranstaltung nur für einen Verein startberechtigt.

2.2.3.2 Teamgrößen auf Veranstaltungen

Ein Drachenbootteam innerhalb einer Mannschaftsklasse und Renndistanz besteht für 20-Sitzer aus mindestens 16 höchstens 24 Paddlern/Paddlerinnen, einem/einer Trommler/Trommlerin und einem/einer Steuermann/Steuerfrau. Es können bis zu vier Gastsportler/-sportlerinnen pro Distanz gemeldet werden. Ein Drachenbootteam für 10-Sitzer besteht aus mindestens 8 höchstens 12 Paddlern/Paddlerinnen, einem/einer Trommler/Trommlerin und einem/einer Steuermann/Steuerfrau. Es können bis zu zwei Gastsportler/-sportlerinnen pro Distanz gemeldet werden.

2.2.3.3 Teamgrößen im Boot

In einem 20-Sitzer dürfen gleichzeitig zwischen 16 und 20, im 10-Sitzer zwischen 8 und 10 Paddler und Paddlerinnen aus diesem Team im Rahmen der definierten Mannschaftsklassen und Renndistanz eingesetzt werden.

2.2.4 **Schutzzeiten für Minderjährige**

Der Rennplan ist so aufzustellen, dass die Zeitabstände zwischen den einzelnen Starts bei Juniorenrennen mindestens 60 Minuten betragen.

Es ist von der Mannschaftsleitung sicherzustellen, dass die Schutzzeiten für jeden einzelnen minderjährigen Sportler eingehalten werden. Ein Verstoß führt zu Disqualifikation des Teams von dem Wettbewerb.

2.2.5 **Terminausschlüsse**

An den Tagen der Landesmeisterschaften dürfen in den jeweiligen LKV keine anderen genehmigungspflichtigen Wettkämpfe in den dadurch betroffenen Wettkampfklassen stattfinden. Das gleiche gilt bei Deutschen Meisterschaften für den Bereich des DKV.

2.3 **Technische Spezifikationen**

2.3.1 **Bootsklassen**

Es werden Wettkämpfe ausgetragen in den Booten:

➤ 20-Sitzer

Länge: 12,49 m +/- 2 cm

Breite: 1,16 m +/- 2 cm

Höhe: 0,55 m +/- 2 cm

Mindestgewicht 250 kg ohne Zubehör (Trommel, -sitz, Steuer etc.)

➤ 10-Sitzer

Länge: 9,00 m +/- 2 cm

Breite: 1,16 m +/- 2 cm

Höhe: 0,55 m +/- 2 cm

Mindestgewicht 150 kg ohne Zubehör (Trommel, -sitz, Steuer etc.)

Wenn während eines Wettkampfes mit Poolbooten gefahren wird, dürfen innerhalb eines Rennens nur gleichartige Poolboote eingesetzt werden.

2.3.2 Bootskontrolle

Die Höhe der Bootskontrollgebühren bei der Kontrolle mit Vergabe der Kontrollmarken wird in den Auslegungsrichtlinien zu diesen Wettkampfbestimmungen festgelegt.

2.3.2.1 Messvorschriften

Die Länge eines Drachenbootes muss zwischen den äußersten Punkten des Bugs und des Hecks gemessen werden (ohne Kopf und Schwanz).

Die Breite des Bootes muss in der Bootsmitte an der breitesten Stelle zwischen den äußersten Punkten gemessen werden.

Die Höhe des Bootes wird in der Bootsmitte zwischen Kiel und Süllrand gemessen.

Nur vermessene und als solche gekennzeichnete Boote sind zum Wettkampf zugelassen. Verstöße werden durch die Rennleitung geahndet.

2.3.2.2 Wiegen

Alle losen Ausrüstungsgegenstände müssen entfernt werden.

2.3.2.3 Bootskontrollen vor und nach dem Rennen

An den Drachenbooten dürfen nach der Bootskontrolle keine Änderungen vorgenommen werden.

2.3.2.4 Kontrollmarken

Nach dem Vermessen und Wiegen eines Bootes ist es, wenn es die Vorschriften erfüllt, mit einer deutlich sichtbaren Kontrollmarke zu kennzeichnen.

Auf den Kontrollmarken ist ein festgelegtes Zusatzgewicht zu vermerken. Diese Kontrollmarke muss gut sichtbar sein.

2.3.3 Boots-/Bahnnummern

2.3.3.1 Allgemeines

Jedes startende Boot ist mit seiner Bahnnummer zu versehen.

2.3.3.2 Abmessungen der Bahnnummern

Die Tafeln der Bahnnummern haben die Mindestgröße 30 x30 cm. Die Zahlen sind mindestens 20 cm groß und haben eine Strichstärke von 3 cm.

2.3.3.3 Position der Bahnnummer

Die Bahnnummern sind vor dem Trommlersitz auf dem Vorderdeck senkrecht, längs zur Bahn anzubringen.

2.3.4 Paddelspezifikation

Es müssen folgende Maße einhalten werden:

- Länge: 105 cm – 130 cm
- Breite: gemessen am untersten Punkt des Paddels max. 18,5 cm
gemessen 15 cm oberhalb des untersten Punktes max. 17,1 cm
gemessen 30 cm oberhalb des untersten Punktes max. 15,2 cm
gemessen 40 cm oberhalb des untersten Punktes max. 13,2 cm
max. Länge des Blattes: 49 cm

Das Paddel ist zwischen Griff und Ende des Blattes gradlinig. Die Form des Paddelblattes muss in der Ansicht von unten zum Schaft linsenförmig und darf nicht gekehlt sein.

2.4 Wettkampfstrecke, technische Einrichtungen

2.4.1 Rennstrecke für Regatten / technische und sonstige Einrichtungen

Die Rennstrecke muss drei Stunden vor Beginn der Wettkämpfe durch die vorgeschriebenen und gut sichtbaren Markierungen abgesteckt sein. Die Pläne der Wettkampfstrecke müssen an geeigneten Stellen ausgehängt werden.

2.4.1.1 Streckenlängen

- | | |
|------------------|------------------|
| a) Sprintstrecke | 200 m / 250 m |
| b) Kurzstrecke | 500 m |
| c) Mittelstrecke | 2.000 m Rundkurs |
| d) Langstrecke | mind. 3.000 m |

2.4.1.2 Streckenmarkierungen

Die Markierungen der Rennstrecke dürfen nicht starr eingebaut werden.

2.4.1.2.1 Die Start- und Ziellinien müssen rechtwinklig zu den Bahnen liegen.

2.4.1.2.2 Die Ziellinie muss besonders markiert sein.

2.4.1.3 Wassertiefe

Die Wassertiefe der Rennstrecke muss auf ihrer gesamten Länge und Breite mindestens zwei Meter betragen.

2.4.1.4 Wettkampfbahnen

2.4.1.4.1 Die Rennstrecken müssen mindestens vier Bahnen mit einer Mindestbreite von je neun Metern aufweisen.

2.4.1.4.2 Die einzelnen Bahnen sind zu markieren. Der Abstand der Markierungen in Längsrichtung darf 50 m nicht überschreiten.

2.4.1.4.3 Die jeweils letzten Bahnmarkierungen müssen 1 - 2 m hinter der Ziellinie angebracht sein. Diese Markierungen müssen von links nach rechts in Fahrtrichtung die Nummern 0 – 6 tragen.

2.4.1.4.4 Für die Starts müssen feste Startvorrichtungen ausgelegt werden. Diese Startbrücken, Startpontons oder Überspannungen am Start sollten mit Lautsprechern für jede Bahn ausgerüstet sein.

2.4.1.5 Mittel- und Langstrecke

2.4.1.5.1 Wird eine Mittel- oder Langstrecke mit Wenden gefahren, so muss jeder Wendebogen mindestens einen Durchmesser von 36 m haben und durch vier Bojen gekennzeichnet sein, die sich gut sichtbar von den übrigen Markierungen unterscheiden.

2.4.2 **Vorrichtungen für Start und Starter**

Folgende Einrichtungen sind vorzusehen:

- eine Absperrung des Platzes für den Starter nebst Hilfskräften in ausreichendem Maße und mit Regenschutz,
- Installation des Platzes nicht weiter als 20m von der ersten Bahn entfernt
- eine unverrückbare Visierlinie zum Ausrichten der Boote,
- eine Lautsprecheranlage für die Kommandos (ersatzweise Megaphon),
- eine Startpistole mit ausreichend Munition bzw. andere geeignete akustische Startsignalssysteme,
- eine Telefon- oder Sprechfunkverbindung zur Rennleitung und zum Zielgericht.

2.4.3 **Vorrichtungen für Streckenschiedsrichter**

Der Ausrichter einer Regatta muss alle Voraussetzungen schaffen, die sicherstellen, dass jedes Rennen, das ohne Wende gefahren wird, von mindestens einem Streckenschiedsrichter, bei Deutschen Meisterschaften von mindestens zwei Streckenschiedsrichtern, auf dem Wasser begleitet und beaufsichtigt werden kann.

Für die Mittelstreckenrennen, die im Rundkurs gefahren werden, müssen technische Voraussetzungen in solchem Maß vorhanden sein, dass die gesamte Rennstrecke von einer ausreichenden Zahl von Streckenschiedsrichtern beaufsichtigt werden kann.

Jedem Streckenschiedsrichter ist ein Sprachverstärker, z.B. Megaphon, und je eine rote und weiße Flagge zur Verfügung zu stellen.

Ferner muss den Streckenschiedsrichtern eine Funkverbindung zur Verfügung gestellt werden.

2.4.4 **Vorrichtungen für Wendenschiedsrichter**

Eingangs und im Scheitelpunkt jeder Wende sind auf dem Wasser die Voraussetzungen für den Einsatz der Wendenschiedsrichter zu schaffen.

Zwischen den Wendenschiedsrichtern und dem Zielgericht/Rennleitung muss eine direkte Nachrichtenverbindung (Funk oder Telefon) bestehen.

Jedem Wendenschiedsrichter ist ein Sprachverstärker, z.B. Megaphon, zur Verfügung zu stellen.

2.4.5 **Vorrichtungen für Ziel und Zielgericht**

Für das Ziel/Zielgericht ist

- a) ein abgesperrter Platz für die Zielrichter nebst Hilfskräften in ausreichendem Maße und mit Regenschutz, eine unverrückbare Visieranlage zur Feststellung der einlaufenden Boote, eine Lautsprecheranlage oder ein Megaphon und eine akustische Signalanlage (Glocke oder Horn), eine Sitzvorrichtung am Zielvisier, auf der in Verlängerung der Ziellinie die Sitze angebracht sind,
- b) Telefon- oder Sprechfunkverbindungen,
- c) je eine rote und weiße Flagge,
- d) bei Deutschen Meisterschaften sind eine Zeitmessanlage und eine Zielfotoeinrichtung (Schlitzkamera bzw. Line – Scan - Kamera) erforderlich. Ersatzweise kann auch eine Videoanlage eingesetzt werden. Dieser zu begründende Einsatz bedarf der gesonderten Genehmigung des DKV - Ressortleiters.

2.4.6 **Teamkontrolle**

Für die Teamkontrolle sind

- a) ein abgesperrter Platz für die Boatsmarshalls nebst Hilfskräften in ausreichendem Maße und mit Regenschutz und eine Lautsprecheranlage oder ein Megaphon
- b) eine Telefon- oder Sprechfunkverbindungen und
- c) Sitz- und Schreibgelegenheiten erforderlich.

2.5 Grundsätze für Wettkämpfe

2.5.1 Allgemeine Grundsätze

2.5.1.1 Rennen / Rennunterteilungen

Wettkämpfe finden untergliedert nach Rennen statt. Rennen werden mit Rennnummern bezeichnet und unterscheiden sich nach Teilnehmerklassen und Streckenlängen. Ein Rennen kann in Teilrennen sowie Qualifikations- und Endläufe aufgeteilt werden.

2.5.1.2 Zeitlicher Ablauf

Rennen müssen in der Reihenfolge des endgültigen Programms der Regatta ausgetragen werden.

2.5.1.3 Teilnahmeregelungen / Qualifikation

2.5.1.3.1 Mannschaften dürfen nur in dem für sie ausgelosten und im Programm verzeichneten Rennen starten.

2.5.1.3.2 Mannschaften, die an Qualifikationsläufen nicht teilgenommen haben, können im gleichen Rennen nicht mehr starten

Wenn nur ein Team zu einem Endlauf antritt oder am Start bereit steht, fällt der Endlauf aus und das Team wird zum Sieger erklärt.

2.5.2 Proteste und Beschwerden

2.5.2.1 Proteste

2.5.2.1.1 Gegen die Wertung eines Rennens kann Protest eingelegt werden.

2.5.2.1.2 Proteste können nur von den verantwortlichen und gemeldeten Teamcaptain der an dem Rennen beteiligten Teams eingereicht werden.

2.5.2.1.3 Proteste sind schriftlich unter Beifügung der Gebühr einzureichen.

2.5.2.1.4 Proteste, die ein Rennen betreffen, müssen spätestens 20 Minuten nach Bekanntgabe des Rennergebnisses eingereicht werden.

2.5.2.1.5 Die Höhe der Protestgebühren wird in den Auslegungsrichtlinien zu diesen Wettkampfbestimmungen festgelegt. Die Protestgebühr verfällt bei Ablehnung zugunsten des Veranstalters.

2.5.2.1.6 Proteste sind nur bei der Rennleitung einzureichen.

2.5.2.1.7 Verhandlung und Entscheidung:

- a) Alle Proteste werden durch die Rennleitung behandelt und entschieden. Ist dies nicht möglich, so geht die Zuständigkeit auf die Beschwerdeinstanz über.
- b) Die Rennleitung muss die Partei, gegen die sich der Protest richtet, benachrichtigen.
- c) Die Rennleitung ist verpflichtet, alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Erhebungen anzustellen.
- d) Über jede Protestverhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Aussagen der beteiligten Zeugen und die Entscheidung der Rennleitung enthält.
- e) Die Entscheidung der Rennleitung ist den verantwortlichen Teamcaptain der beteiligten Vereine zur Kenntnis zu bringen. Die Vereine erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.

2.5.2.2 Beschwerden

2.5.2.2.1 Gegen den Beschluss der Rennleitung ist die Beschwerde bei der Jury zulässig.

2.5.2.2.2 Beschwerden können nur vom Teamcaptain des betroffenen Vereins eingereicht werden.

2.5.2.2.3 Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und an den Vorsitzenden der Jury zu richten.

2.5.2.2.4 Beschwerden müssen innerhalb von 60 Minuten nach Bekanntgabe der Protestentscheidung eingereicht werden.

2.5.2.2.5 Gelangen schwerwiegende, sachliche Einspruchsgründe erst nachträglich zur Kenntnis des Einspruchsberechtigten, steht dem Vorstand des Vereins das Beschwerderecht bis zur Tagung des DKV Ressorts Kanu-Drachenboot zu, wo eine Entscheidung getroffen wird. Der Beschwerde ist eine Begründung für das Versäumnis der Einspruchsfrist beizufügen.

2.5.2.2.6 Bei Einreichung der Beschwerde ist eine Gebühr zu entrichten, die bei Ablehnung zugunsten der Beschwerdeinstanz verfällt.

2.5.2.2.7 Die Höhe der Beschwerdegebühren wird in den Auslegungsrichtlinien zu diesen Wettkampfbestimmungen festgelegt.

2.5.2.2.8 Beschwerdeinstanzen sind für alle Regatten, die der Genehmigungspflicht durch den DKV - Ressortleiter unterliegen:

- a) die vom DKV Ressortleiter auf jeder Regatta eingesetzte Jury.
- b) das Präsidium des DKV

Bei den übrigen Regatten sind die Beschwerdeinstanzen:

- a) die vom zuständigen LKV - Fachwart eingesetzte Jury
- b) der geschäftsführende Vorstand des zuständigen LKV.

2.5.2.2.9 Verhandlung und Entscheidung

An der Beschwerdeverhandlung kann nicht mitwirken, wer

- a) Partei oder mit einer Partei verwandt oder verschwägert ist;
- b) einem Verein angehört, der Partei ist;
- c) in der Vorinstanz mitentschieden hat.

Über jede Beschwerdeverhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Aussagen der beteiligten Zeugen und die Entscheidung der Beschwerdeinstanz enthält.

Die Entscheidung der Beschwerdeinstanz ist dem Beschwerdeführer und den beteiligten Vereinen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

2.6 Wettkampfororganisation

2.6.1 Regattaausschreibung

Die Regattaausschreibung muss enthalten:

- a) Ort, Tag und Zeitangabe der Wettkämpfe
- b) Status des Wettkampfes
- c) Darstellung und Reihenfolge der geplanten Rennen mit Angaben der Mannschafts-, Alters- und Leistungsklassen.
- d) Streckenlängen und Wassertiefen
- e) Anzahl der zur Verfügung stehenden Startbahnen bei Sprint-, Kurz- und Mittelstrecke.
- f) Termin des Meldeschlusses, der maximal 45 Tage vor dem ersten Wettkampftag liegen darf. (Datum des Poststempels)
- g) Anschrift der Meldestelle, Datum der Veröffentlichung des Meldeergebnisses
- h) Höhe der Startgebühren.

2.6.2 Meldungen

2.6.2.1 Allgemeines

Meldungen zu Wettkämpfen dürfen für Vereinsmannschaften nur durch die Teamcaptain oder Vereinsvorsitzenden abgegeben werden.

2.6.2.2 Verantwortlichkeiten

Die Teamcaptain der Vereine sind für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich und vertreten während der Wettkämpfe die Belange der von ihnen gemeldeten Mannschaft. Die Meldung gliedert sich in folgende zwei Bestandteile auf:

- a) Mannschaftsmeldung bis zum Meldeschluss der Veranstaltung
- b) Namentliche Meldelisten, die spätestens bis zur ersten Teamcaptain - Meeting vor Regattabeginn vorliegen müssen

2.6.2.3 Formulare

Für die Meldungen sind nur die DKV-Vordrucke zu benutzen. Sie müssen vollständig und gut leserlich ausgefüllt sein. Verstöße können von der Rennleitung geahndet werden.

2.6.3 Startverlosung

Die Startverlosung für die fristgerecht eingegangenen Meldungen wird unter Aufsicht des LKV - Fachwartes durchgeführt

Über jede Startverlosung ist ein Protokoll zu führen.

2.6.3.1 Qualifikationsläufe

Für Rennen mit einer größeren Anzahl von Booten werden Qualifikationsläufe angesetzt. Bei der Verlosung von Qualifikationsläufen müssen Teams desselben Vereins in verschiedenen Läufen verlost werden.

2.6.3.2 Besetzung der Rennen

Qualifikationsläufe müssen mit der gleichen Zahl von Booten besetzt sein. Ist dies nicht möglich, so haben die ersten Läufe die größere Anzahl von Booten.

2.6.4 Programm

Das Programm mit folgenden Inhalten:

- a) das Meldergebnis mit der endgültige Einteilung und Reihenfolge der Rennen und deren Qualifikationsregeln,
- b) die Startzeiten,
- c) Ort, Datum und Zeit des Teamcaptain - Meetings,
- d) Lage und Öffnungszeiten des Regattabüros ,
- e) die Namen aller Vereine und Teams
- f) die Namen der Rennleitung,
- g) die Namen der Kampfrichter,
- h) die Namen der Mitglieder des Organisationsausschusses (OA),
- i) die Bezeichnung der Siegerauszeichnungen, der Ehren- und Gedächtnispreise, bei Gedächtnispreisen die Bedingungen,

muss spätestens sieben Tage vor der Regatta den gemeldeten Vereinen und Kampfrichtern zugestellt werden.

2.6.5 Formulare

Der Ausrichter hat alle zur Regattaabwicklung notwendigen Formulare bereitzustellen.

2.6.6 Teamcaptain - Meeting

2.6.6.1 Allgemeines

Jede Regatta wird mit dem Teamcaptain - Meeting eröffnet, das spätestens 2 Stunden vor dem ersten Rennen der Regatta beginnt.

2.6.6.2 Zutritt

Zutritt zur Teamcaptain - Meeting haben alle befugten Personen der Regattaorganisation, die in den Meldungen genannten Teamcaptain sowie die Kampfrichter, der DKV - Ressortleiter, der DKV - Sportdirektor, der DKV - Referent für Kampfrichterwesen.

2.6.6.3 Vorsitz

Den Vorsitz führt der Rennleiter, bei Deutschen Meisterschaften der DKV - Ressortleiter.

2.6.7 Abmeldungen

Abmeldungen können nicht zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Rennleiter.

2.6.7.1 Startgebühr

Die Startgebühr eines abgemeldeten Bootes verfällt und wird nicht zurückerstattet.

2.6.7.2 Rückerstattung der Startgebühr

Wird zu einem ausgeschriebenen Rennen nur ein Team gemeldet und kommt somit kein Rennen zustande, ist die Startgebühr zurückzuerstatten.

2.7 Klassen und besondere Bestimmungen für die Sportler und Sportlerinnen

2.7.1 Wettkampfausweis

Der Wettkampfausweis ist ein persönliches Dokument und muss enthalten:

- a) die Personalien;
- b) Lichtbild und Unterschriften des Inhabers (unterhalb des Lichtbildes und bei der Antidopingklärung), wobei das Lichtbild durch Abstempeln des Vereins zu bestätigen ist;
- c) Eintrittsdatum in den Verein mit Vereinsangabe;
- d) Bestätigung, dass der Inhaber Freischwimmer ist;
- e) Bestätigung vorgenommener Vereinswechsel durch den zuständigen LKV - Fachwart oder dessen Beauftragten;
- f) einen Vermerk über die derzeitige Altersklassenzugehörigkeit des Inhabers;
- g) einen Kontrollvermerk des zuständigen LKV - Fachwartes oder dessen Beauftragten. Der Kontrollvermerk muss jährlich erneuert werden. Zu diesem Zweck sind die Wettkampfausweise zwischen dem 1.1. und dem 31.3. eines jeden Jahres an die zuständige Stelle einzuschicken. Auf Verlangen ist dabei zur Überprüfung der Personalien ein amtliches Dokument vorzulegen; eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit des Inhabers. Diese Bescheinigung muss zusammen mit dem Wettkampfausweis eingereicht werden und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als sechs Monate sein. Die Sporttauglichkeit kann auch in einem getrennten Gesundheitspass bestätigt werden. Dieser ist mit dem Wettkampfausweis vorzulegen. Ist dieser Vermerk durch den LKV - Fachwart oder dessen Beauftragten in den Wettkampfausweis übernommen, so braucht der Gesundheitspass nicht mehr mitgeführt werden.
- h) ID-Cards

Zusätzlich zum Wettkampfausweis erhält jeder Sportler eine ID- Card. Diese wird vom zuständigen LKV- Fachwart für jeden Sportler auf Grundlage des Wettkampfausweises ausgestellt.

Die ID- Card ist bei jedem Lauf vom Sportler mit zu führen und auf Verlangen dem jeweiligen Wettkampfrichter zur Kontrolle vor zu zeigen.

2.7.2 Vereins-/Verbandswechsel

Ein Sportler ist im neuen Kalenderjahr nur dann für einen anderen Verein startberechtigt, wenn:

- a) der abgebende Verein die Abmeldung vom Drachenbootsport oder den Vereinsaustritt bescheinigt hat. Diese Bescheinigung sowie der Wettkampfausweis selbst dürfen nicht verweigert werden.
- b) der aufnehmende Verein den Beitritt bzw. die Anmeldung zum Drachenbootsport durch ein/einer einem anderen Verein zugehörigen Sportler/in bestätigt hat.
- c) der zuständige LKV - Fachwart die Abmeldung und Anmeldung bestätigt hat.
- d) den Wechsel in einen anderen LKV beide LKV - Fachwarte bestätigt haben.

Alle Eintragungen sind im Wettkampfausweis vorzunehmen.

Im Zweifelsfall verliert der Sportler sofort die Startberechtigung und darf ab der nächsten Regatta nur für den Verein des Vorjahres starten.

2.7.3 Start in unterschiedlichen Sportarten

Ein Sportler kann in anderen Sportarten des DKV für andere DKV Vereine starten.

2.7.4 Verpflichtungen bei der Teilnahme

2.7.4.1 Allgemeines

Jeder Sportler unterwirft sich mit seiner Meldung zu einer Veranstaltung diesen Wettkampfbestimmungen.

2.7.4.2 Fairness

Jeder Sportler ist verpflichtet, die sportlichen Ehrbegriffe zu wahren und die ICF-Statuten zu beachten.

2.7.4.3 Leistung

Jeder Sportler ist verpflichtet, in allen Rennen erkennbaren Einsatz zu zeigen.

2.7.5 Start auf eigene Gefahr

Jeder Sportler startet auf eigene Gefahr.

2.8 Rennablauf

Verstöße gegen die unter Punkt 2.8. ff beschriebenen Regeln ziehen eine Verwarnung nach sich, sofern in dem jeweiligen Punkt nichts anderes geregelt wird.

2.8.1 Phasen eines Rennens

2.8.1.1 Vorstartphase und Startphase

2.8.1.1.1 Teams müssen sich fünf Minuten vor dem Start so in der Nähe des Starts aufhalten, dass sie die Anweisungen des Starters/Vorstarters befolgen und in dieser Zeit ihre Startposition einnehmen können.

2.8.1.1.2 Teams müssen sich beim Aufruf durch den Starter eindeutig bemerkbar machen.

2.8.1.1.3 Teams müssen den Anweisungen des Starters unverzüglich folgen. Sie dürfen den Start nicht verzögern oder behindern.

- 2.8.1.1.4 Die Startphase selbst umfasst das Ausrichten der Boote auf Basis der Drachenbootköpfe bis zum erfolgten Startsignal.
- 2.8.1.1.5 Der Starter, ggf. unterstützt durch Vorstarter und Streckenschiedsrichter, führt den Start durch.
- 2.8.1.1.6 Der Starter kann einen Start abbrechen, unterbrechen, neu einleiten oder Teams vom Rennen ausschließen. Nach einem Fehlstart muss das verursachende Team vom Starter verwarnt werden, alle anderen an diesem Start teilnehmenden Teams werden für die Dauer dieses Starts ebenfalls verwarnt. Wenn in dem gleichen Rennen weitere Fehlstarts erfolgen, müssen die hierfür verantwortlichen Teams für diese Renndistanz disqualifiziert werden.
- 2.8.1.1.7 Teams müssen bei Rückruf des Starters schnellstmöglich zur Startlinie zurückkehren.
- 2.8.1.1.8 Das offizielle Startkommando ist zweiphasig und lautet „Attention - GO!“, statt des „GO!“ kann auch durch einen Schuss oder ein elektronisches Signal der Start ausgelöst werden. Dies wird beim ersten Teamcaptain – Meeting bekannt gegeben.
- 2.8.1.1.9 ertönt innerhalb von fünf Sekunden nach dem Startsignal ein Schuss oder eine entsprechende Aufforderung (z.B. auch ein elektronisches Signal) des Starters bzw. Streckenschiedsrichters, so ist das Rennen abgebrochen und von allen Sportlern das Paddeln einzustellen. Das Rennen muss sofort neu gestartet werden.
- 2.8.1.2 Rennphase
- 2.8.1.2.1 Die Rennphase umfasst das Passieren der Rennstrecke vom Start bis zum Ziel.
- 2.8.1.2.2 Alle Rennen müssen von mindestens einem Streckenschiedsrichter beaufsichtigt werden.
- 2.8.1.2.3 Sprint-, Kurz-, Mittelstrecke
- 2.8.1.2.3.1 Boote sollen in der Mitte ihrer Fahrbahn fahren. Sie dürfen nicht näher als fünf Meter an ein anderes Boot heranfahren. Das Fahren auf der Sog- oder Seitenwelle eines anderen Bootes desselben Rennens ist nicht erlaubt.
- 2.8.1.2.3.2 Teams müssen ihren Kurs, entsprechend den Hinweisen des begleitenden Streckenschiedsrichters, unverzüglich korrigieren.
- 2.8.1.2.3.3 Teams können vom Streckenschiedsrichter verwarnt werden.
- 2.8.1.2.3.4 Teams müssen mit dem Aussprechen der zweiten Verwarnung vom Rennen ausgeschlossen werden.
- 2.8.1.2.4 Langstreckenrennen
- 2.8.1.2.4.1 Bei Langstreckenrennen darf das führende Team die Fahrbahn frei wählen.
- 2.8.1.2.4.2 Gibt ein Team das Rennen auf, muss es dieses dem nächsten Wenden- oder Streckenschiedsrichter zur Kenntnis bringen.
- 2.8.1.2.4.3 Das Fahren auf der Sog- oder Seitenwelle eines anderen Bootes desselben Rennens ist nicht erlaubt. Wird in einem Rennen ein Boot überholt, so hat das überholende Boot einen solchen Abstand einzuhalten, dass das zu überholende Boot nicht behindert wird. Das zu überholende Boot darf seinen Kurs nicht derart ändern, dass es das überholende Boot behindert oder den Überholvorgang unmöglich macht.
- 2.8.1.2.4.4 Das vorausfahrende Boot darf das bzw. die nachfolgende/n oder überholende/n Boot/e nicht abdrängen. Ein offensichtliches Abdrängen führt zur sofortigen Disqualifikation.
- 2.8.1.2.4.5 Das vorausfahrende Boot hat Wegerecht, beim Überholen ist ein seitlicher Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten.
- 2.8.1.2.4.6 Teams müssen mit dem Aussprechen der zweiten Verwarnung vom Rennen ausgeschlossen werden.

2.8.1.2.4.7 Werden Teams während des Rennens ausgeschlossen, so müssen sie unverzüglich das Paddeln einstellen. Sie dürfen dabei andere Boote nicht behindern.

2.8.1.3 Zielphase

2.8.1.3.1 Die Zielphase ist der Zeitraum, in dem die beteiligten Boote die Ziellinie passieren.

2.8.1.3.2 Das Zielgericht beurteilt die Reihenfolge des Zieleinlaufes.

2.8.1.3.3 Jedes Team muss in der Bahn über die Ziellinie fahren in der es gestartet ist. Das Ziel ist erreicht, wenn ein Boot mit dem vordersten Punkt des Drachenkopfes die Ziellinie passiert. Das Überfahren der Ziellinie wird durch ein akustisches Signal angezeigt.

2.8.1.3.4 Teams müssen mit vollzähliger, der am Start angetretenen Besetzung die Ziellinie passieren und sich ggf. zur Teamkontrolle bereithalten.

2.8.1.3.5 Nach der Zieldurchfahrt und vor Bekanntgabe des Rennergebnisses müssen sich die Teams zur Teamkontrolle und ihre Boote zur Bootskontrolle bereithalten.

2.8.1.3.6 Bei toten Rennen müssen die betreffenden Teams auf den gleichen Platz, mit der kleineren Platzziffer, gesetzt werden. Sie erhalten die gleiche Siegerauszeichnung.

2.8.2 **Beziehung Sportler und Kampfrichter**

In jeder Phase eines Rennens müssen die Sportler und Teams den Anweisungen der jeweils zuständigen Kampfrichter Folge leisten.

2.8.3 **Bekleidung der Sportler**

2.8.3.1 Allgemeines

Alle Sportler eines Teams müssen in einheitlicher Kleidung starten. Der Grundsatz der Einheitlichkeit betrifft alle sichtbaren Kleidungsstücke.

2.8.3.2 Identifikation

Die leichte und eindeutige Identifikation der Mannschaft sowie die Überwachung des Rennverlaufes und die Ermittlung des Rennergebnisses darf nicht beeinträchtigt werden.

2.8.3.3 Verstöße

Verstöße werden von der Rennleitung geahndet.

2.8.4 **Fahrwasser**

2.8.4.1 Allgemeines

Jedes Boot hat Anspruch auf hindernisfreies Wasser.

2.8.4.2 Boot und Bahn

Bei Sprint- und Kurzstreckenrennen ist die mit seiner Nummer gekennzeichnete Bahn das Fahrwasser des Bootes.

2.8.4.3 Nummerierung der Bahnen

Die Startplätze zählen bei allen Rennen in Fahrtrichtung von links nach rechts.

2.8.5 **Fremde Hilfe**

Fremde Hilfe darf in einem Rennen nicht in Anspruch genommen werden. Wer mit fremder Hilfe das Rennen fortsetzt, muss ausgeschlossen werden.

2.8.6 Schrittmacherdienste

Schrittmacherdienste dürfen in einem Rennen nicht in Anspruch genommen werden. Sie führen zum Ausschluss. Als Schrittmacherdienste gelten vom Land oder Wasser außerhalb des eigenen Bootes aus getätigte Zurufe oder Verhaltensanweisungen, die mit Funk, elektrischen Tonträgern oder anderen akustischen Hilfsmitteln getätigt werden. Schrittmacherdienste sind als unsportliches Verhalten einzustufen und können von der Rennleitung geahndet werden.

2.8.7 Ausschluss aus einem Rennen

2.8.7.1 Am Start

Teams, die am Start fehlen oder vom Starter die zweite Verwarnung erhalten, müssen ausgeschlossen werden.

2.8.7.2 Während des Rennens

Teams, die andere Teams während eines Rennens behindern, müssen verwarnt werden, Teams, die durch unsportliches Verhalten den Verlauf eines Rennens stören, müssen ausgeschlossen werden.

2.8.7.3 Nach Verwarnung

Teams müssen mit der zweiten Verwarnung von dieser Renndistanz ausgeschlossen werden.

2.8.7.4 Pflichten

Ausgeschlossene Mannschaften müssen innerhalb des Rennens das Paddeln sofort einstellen, sonst werden sie durch die Rennleitung für die restlichen Wettkämpfe der Veranstaltung ausgeschlossen.

2.8.8 Unterbrechung eines Rennens

Jede Unterbrechung des Rennens seitens eines Teams, auch wenn sie erfolgt, um sich dem Starter, dem Streckenschiedsrichter oder einem anderen Kampfrichter bemerkbar zu machen, geschieht auf eigene Gefahr. Daraus kann kein Protestrecht abgeleitet werden.

2.9 Kampfrichter

2.9.1 Grundsätze

2.9.1.1 Allgemeines

Kampfrichter kann nur werden und sein, wer einem dem DKV angeschlossenen LKV angehört und mindestens 18 Jahre alt ist.

2.9.1.2 Ausübung

Kampfrichtertätigkeit darf nur ausüben, wer im Besitz eines gültigen DKV-Drachenbootssportkampfrichterausweises ist.

2.9.1.3 Ausbildung / Weiterbildung

Einen Kampfrichterausweis können nur solche Personen erhalten, die mit Erfolg an einer Kampfrichterschulung und -prüfung teilgenommen haben.

Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt mit dem vorgesehenen Formular und einem Lichtbild beim DKV – Referent für Kampfrichterwesen.

Die Laufzeit des Kampfrichterausweises ist auf zwei Jahre befristet. Innerhalb dieser Zeit muss der Kampfrichter auf mindestens zwei Regatten als Wettkampfrichter eingesetzt worden sein.

Nach einer erfolgreichen Weiterbildung kann der DKV - Referent für Kampfrichterwesen den Ausweis um weitere zwei Jahre verlängern.

Einsprüche gegen die Tätigkeit eines Kampfrichters können nur beim DKV - Referent für Kampfrichterwesen vorgebracht werden. Sie werden nach der DKV - Sportordnung behandelt. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Kampfrichterbefähigung, unter Einziehung des Kampfrichterausweises, durch den DKV - Referent für Kampfrichterwesen widerrufen werden.

2.9.2 **Allgemeines**

Jeder drachenbootsporttreibende Verein, der sich an Wettkämpfen beteiligt, sollte Kampfrichter ausbilden lassen und zu Einsätzen entsenden.

2.9.2.1 Kampfrichtereinsatz und weitere Funktionen

Bei einer Regatta eingesetzte Kampfrichter dürfen während dieser Veranstaltung neben ihrer Kampfrichtertätigkeit keine weiteren Funktionen für Verein, Bezirk, LKV oder DKV ausüben; nur der DKV - Ressortleiter ist, wenn er Kampfrichteraufgaben übernimmt, auf einer Regatta bezüglich weiterer Funktionen (für den DKV) hiervon ausgenommen.

2.9.2.2 Kampfrichter bei Regatten

Bei Meisterschaften und auf internationalen Regatten sollen erfahrene Kampfrichter eingesetzt werden.

2.9.2.3 Kampfrichtereinsatz

Der Kampfrichterstab einer jeden Regatta soll aus Kampfrichtern möglichst vieler verschiedener Vereine und LKV zusammengesetzt sein.

2.9.2.4 Kampfrichterstab

Der Kampfrichterstab besteht aus:

- a) der Jury mit einem Vorsitzenden, der vom DKV Ressortleiter eingesetzt wird, und dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied,
- b) dem Rennleiter, der vom DKV - Referent für Kampfrichterwesen berufen wird,
- c) den Startern,
- d) den Strecken- und Wendenschiedsrichtern,
- e) dem Zielgericht und
- f) den Boatsmarshalls

Die Besetzung des Kampfrichterstabes muss aus möglichst vielen verschiedenen Vereinen erfolgen.

2.9.2.5 Ersatz von Kampfrichtern

Werden Kampfrichter ersetzt, sind die Änderungen im Teamcaptains - Meeting bekanntzugeben.

2.9.2.6 Jury als oberstes Organ

Die Jury ist für die Wettkämpfe das oberste Schiedsgericht.

2.9.2.7 Proteste und Beschwerden

Gegen Entscheidungen von Kampfrichtern kann Protest bei der Rennleitung eingereicht werden.

Gegen Entscheidungen der Rennleitung kann bei der Jury Beschwerde eingereicht werden.

2.9.2.8 Unterstützung durch Organisationsausschuss

Die Arbeit des Kampfrichterstabes wird organisatorisch und technisch unterstützt durch den Organisationsausschuss. Dieser muss vom Ausrichter benannt werden.

2.9.3 **Berufung des Kampfrichterstabes**

Ist eine Regattaausschreibung von der zuständigen Stelle genehmigt, so muss der Kampfrichterstab für internationale und nationale Regatten vom DKV - Referent für Kampfrichterwesen und für sonstige Regatten vom LKV - Fachwart berufen werden.

2.9.3.1 Kampfrichterstab für Deutsche Meisterschaften

Die Kampfrichter werden, in Abstimmung mit dem DKV - Ressortleiter durch den DKV - Referent für Kampfrichterwesen berufen.

2.9.4 **Aufgaben der Kampfrichter**

2.9.4.1 Die Rennleitung

Die Rennleitung

- a) ist für die Durchführung und Abwicklung der Regatta verantwortlich.
- b) leitet Besprechungen und Abstimmungen.
- c) muss während der Wettkämpfe erreichbar sein.
- d) ist den Bestimmungen der WKB unterworfen.
- e) trifft bei Unklarheiten in der Auslegung der WKB und in Zweifelsfällen Entscheidungen.
- f) kann aus wichtigen Gründen (z.B. außergewöhnliche Witterungseinflüsse) Rennen und die Regatta unterbrechen oder auch abbrechen.
- g) ist befugt, neue Startzeiten für zu wiederholende Starts oder z.B. abgebrochene Rennen festzusetzen.
- h) gibt den Startern, Strecken- und Wendenschiedsrichtern und dem Zielgericht Um- und Abmeldungen sowie notwendige Abweichungen und Neuansetzungen von Rennen bekannt.
- i) verhandelt Proteste und stellt zur Klärung des Sachverhaltes notwendige Nachforschungen an.
- j) ist befugt, Teamcaptains zur Befragung zu sich zu rufen und Anweisungen zu erteilen.
- k) ist befugt, Sportstrafen nach der Sportordnung auszusprechen, entsprechende Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen. Die erhobenen Sportstrafen werden gemäß Sportordnung abgeführt.
- l) muss bis mindestens 20 Minuten nach Bekanntgabe des letzten Rennergebnisses funktions- und beschlussfähig bleiben.

2.9.4.2 Starter

Den ordnungsgemäßen Verlauf des Starts regelt, beaufsichtigt und beurteilt nur der Starter. Zu seiner Unterstützung kann ein Vorstarter eingesetzt werden. Der Starter kann zu seiner Unterstützung Streckenschiedsrichter heranziehen.

Der Starter:

- a) startet die Rennen in der Reihenfolge und zu den Zeiten, wie sie sich aus dem Programm ergeben.
- b) darf nur die bei der Teamcaptain - Meeting und die ihm von der Rennleitung bestätigten Teams zum Start zulassen.
- c) ruft für jeden Start fünf Minuten vor der Startzeit die teilnehmenden Teams mit ihren Namen und Bahnnummern auf. Er überprüft die Anwesenheit der Teams und muss zu diesem Zeitpunkt nicht anwesende Teams ausschließen.
- d) weist die Teams an ihre Startposition einzunehmen.
- e) richtet die Boote auf gleicher Höhe aus.
- f) kann Teams mit einer Verwarnung belegen, die nicht seinen Anweisungen folgen.
- g) gibt den Start durch das entsprechende Startsignal frei nachdem die Boote ausgerichtet sind.
- h) muss die Teams verwarnen, die bereits vor dem Startkommando zu paddeln beginnen und damit einen Fehlstart verursachen.
- i) meldet ausgesprochene Verwarnungen / Disqualifikationen / nicht angetretene Teams unverzüglich der Rennleitung

2.9.4.3 Strecken- und Wendenschiedsrichter

Der Streckenschiedsrichter unterstützt den Starter auf dessen Wunsch. Nach dem Start beaufsichtigt und beurteilt der Streckenschiedsrichter den Verlauf des Rennens.

Die Streckenschiedsrichter:

- a) müssen das Rennen begleiten und insbesondere das Fahren der Boote in ihren Bahnen und das Einhalten des seitlichen 5 m - Abstandes überwachen. Der Streckenschiedsrichter darf dabei die Teams nicht behindern.
- b) müssen bei Deutschen Meisterschaften zu zweit in zwei Booten ein Rennen begleiten, wenn mehr als vier Boote am Start sind.
- c) müssen die Teams bei sich anbahnenden Abweichungen und Behinderungen korrigierend ansprechen. Dies muss laut, klar, deutlich und leicht verständlich erfolgen.
- d) müssen Teams, die ihren Korrekturanweisungen nicht folgen, verwarnen und mit der zweiten Verwarnung vom Rennen ausschließen. Dies soll geschehen mit den Worten "Bahn ... stellen Sie das Paddeln ein". Alle Verwarnungen auf der jeweiligen Rennstrecke sind anzurechnen.
- e) müssen dem Zielgericht den einwandfreien Verlauf des Rennens durch Zeigen einer weißen Flagge bekannt geben. Bei nicht einwandfreiem Verlauf zeigt der Streckenschiedsrichter eine rote Flagge und teilt dem Zielgericht umgehend seine Wahrnehmungen mit.
- f) melden ausgesprochene Verwarnungen / Disqualifikationen unverzüglich der Rennleitung

2.9.4.4 Strecken- und Wendenschiedsrichter auf der Mittel- und Langstrecke:

- 2.9.4.4.1 Bei Mittel- und Langstreckenrennen muss die Anzahl der überwachenden Schiedsrichter so groß sein, dass ständig auf der ganzen Rennstrecke die Überwachung und Einhaltung der Regeln der WKB sichergestellt ist. Jede Wende muss von mindestens 2 Schiedsrichtern überwacht werden. Die Schiedsrichter können Rennen begleiten, Teams dürfen dadurch nicht behindert werden.

- 2.9.4.4.2 Strecken- und Wendenschiedsrichter müssen ein Rennen abbrechen, wenn:
- Behinderungen,
 - Störungen durch Unbeteiligte,
 - außergewöhnliche Witterungseinflüsse
- den einwandfreien Verlauf des Rennens beeinträchtigen.
- Alle Strecken- und Wendenschiedsrichter der Mittel- und Langstrecke müssen die von ihnen vom Rennen ausgeschlossenen Teams sofort dem Zielgericht und der Rennleitung melden.
- Der Wendenschiedsrichter:
- stellt ausschließlich alleine fest, ob ein Boot beim Einfahren oder innerhalb der Wende einen Regelverstoß begangen hat.
 - muss die Startnummern der passierenden Boote in der Reihenfolge schriftlich festhalten.
 - muss überwachen, dass alle Boote die ausgelegten Markierungen in der vorgeschriebenen Weise passieren.
 - muss kontrollieren, ob alle Teams beim Passieren der Wende die Vorschriften beachten.
 - muss die Teams bei einer sich anbahnenden Behinderung warnen und zur Kurskorrektur auffordern.
 - muss seine Feststellungen und Entscheidungen unmittelbar dem Zielgericht und der Rennleitung mitteilen.
- 2.9.4.5 Zielgericht
- 2.9.4.5.1 Die Aufgabenverteilung innerhalb des Zielgerichtes erfolgt durch den Vorsitzenden.
- 2.9.4.5.2 Der Obmann des Zielgerichtes muss vor Beginn der Rennen die Zieleinrichtung prüfen. Die Mängel und ihre anschließende Beseitigung sind der Rennleitung zu melden. Mängel müssen durch den OA abgestellt werden.
- 2.9.4.5.3 Das Zielgericht muss die Reihenfolge aller in das Ziel einfahrenden Boote feststellen und schriftlich im Ergebnisprotokoll niederschreiben. Der Vorsitzende muss das Ergebnisprotokoll mit Uhrzeit abzeichnen. Die Durchfahrt eines Bootes ist durch ein akustisch deutlich wahrnehmbares Signal anzuzeigen.
- 2.9.4.5.4 Das Zielgericht muss vor Bekanntgabe der Rennergebnisse abwarten, welche Erklärungen der das Rennen begleitende Streckenschiedsrichter abgibt
- 2.9.4.5.5 Nur der Vorsitzende des Zielgerichtes, sein Stellvertreter, sowie die Rennleitung haben das Recht, sich ein Zielfoto anzusehen. Nach der Entscheidung der Rennleitung ist auch dem Protestführer der Einblick in das Zielfoto erlaubt.
- 2.9.4.5.6 Die Feststellungen und Entscheidungen des Kampfrichterstabes müssen auf dem Ergebnisprotokoll mit Uhrzeit ausgewiesen werden.
- 2.9.4.5.7 Beanstandungen hat der Zielgerichtsvorsitzende unverzüglich der Rennleitung mitzuteilen.
- 2.9.4.5.8 Die Zeitnehmer haben von allen Teams die gefahrenen Zeiten festzustellen und auf dem Ergebnisprotokoll niederzuschreiben.

2.9.4.6 Boatsmarshall

2.9.4.6.1 Der Boatsmarshall führt die Aufsicht bei der Bootskontrolle. Boote, die nicht den Baustimmungen der WKB entsprechen, werden vom Boatsmarshall ausgeschlossen.

Der Boatsmarshall

- a) teilt den Teams bei Benutzung eines Bootspools die zu benutzenden Boote zu.
- b) kontrolliert die Teams auf Basis der abgegebenen Wettkampfausweise und Meldelisten.
- c) disqualifiziert Teams, die gegen 2.2.1.1 bis 2.2.3.3 verstoßen haben. Sportler, die keine gültige ID-Karte bei sich haben, werden verwahrt und aufgefordert die ID-Karte unverzüglich vorzulegen. Erfolgt dies nicht, wird dem Team eine Disqualifikation ausgesprochen.

2.10 **Organisationsausschuss**

2.10.1 **Allgemeines**

Zur technischen Abwicklung der Regatta muss der Ausrichter einen Organisationsausschuss (OA) einsetzen.

2.10.1.1 Aufgaben

Der OA übernimmt keine Kampfrichterfunktionen.

2.10.1.2 Mitglieder

In den OA können so viele Personen berufen werden, wie zur reibungslosen Durchführung der Regatta erforderlich sind.

2.10.1.3 Vorsitz

Der Vorsitzende des OA ist der Regattaleiter.

2.10.2 **Aufgaben des OA**

2.10.2.1 Planung

Der OA hat die Regatta zu planen und durchzuführen. Dabei sind von ihm insbesondere folgende Arbeiten auszuführen:

- a) Beantragung des Regattatermins beim LKV oder DKV.
- b) Zusammenstellung der Ausschreibung und Vorlage zur Genehmigung. Vor Veröffentlichung, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Meldeschluss muss sie bei dem DKV Ressortleiter vorliegen.
- c) Verschicken der Ausschreibung an die Vereine, Verbände oder Veröffentlichung im KANU-SPORT.
- d) Durchführung der Startverlosung.
- e) Erstellen und verschicken der Programme.
- f) Einladen der vom DKV Referenten für Kanu-Drachenbootssportwettkampfwesen benannten Kampfrichter.
- g) Vorbereiten der technischen Einrichtungen auf dem Regattagelände und der Rennstrecke.

2.10.2.2 Durchführung

- a) Abwicklung der Regatta in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht.
- b) Unterstützung der Rennleitung in organisatorischer und technischer Hinsicht bei auftretenden Problemen.
- c) Versenden einer Ergebnisliste an die teilnehmenden Vereine, die Jurymitglieder, die eingesetzten Kampfrichter, die Presse, den DKV-Pressewart, dem DKV Ressortleiter für Kanu-Drachenboot und dem DKV Sportdirektor
- d) Rennergebnisse müssen unverzüglich mit Zeitangabe durch Aushang veröffentlicht werden.
- e) Die Übernahme von Gedächtnispreisen ist schriftlich zu protokollieren. Dieses Protokoll ist bei Deutschen Meisterschaften dem nächsten DM-Veranstalter sowie als Kopie dem DKV - Ressortleiter zur Verfügung zu stellen.

3 **Meisterschaften**

3.1 **Grundsätzliche Regeln**

3.1.1 **Teilnahme**

An Landesmeisterschaften sowie an Deutschen Meisterschaften darf nur teilnehmen, wer Einzelmitglied eines LKV oder Mitglied eines Vereins ist, der einem LKV angehört und alle Teilnahmeregeln erfüllt.

Abweichend von Punkt 1.4.1 und 3.1.1 können mit Zustimmung des Präsidiums des DKV die Deutschen Meisterschaften verbandsoffen für andere deutsche Sportverbände ausgeschrieben und veranstaltet werden. Die jeweilige Ausschreibung bedarf der Genehmigung des Ressortleiters.

3.2 **Landesmeisterschaften**

3.2.1 **Allgemeines**

Die LKV können in den Disziplinen der Deutschen Meisterschaften Landesmeisterschaften durchführen.

3.2.2 **Bedingungen**

Werden Landesmeisterschaften im Rahmen von anderen Wettkämpfen durchgeführt, so erhält jeweils das Team des veranstaltenden LKV, den Titel „Jugend-Landesmeister“ oder "Landesmeister", welches die beste Platzierung erreicht.

Bei Landesmeisterschaften sind nur Sportler in einem Team startberechtigt, deren Verein dem veranstaltenden LKV angehört.

Bei offenen Landesmeisterschaften können auch Teams aus Vereinen aus anderen LKV starten.

Mit Zustimmung des Präsidiums des LKV können die Landesmeisterschaften verbandsoffen für andere deutsche Sportverbände ausgeschrieben und veranstaltet werden. Die jeweilige Ausschreibung bedarf der Genehmigung des Ressortleiters.

3.3 Gruppenmeisterschaften

3.3.1 Allgemeines

Im DKV können in jedem Jahr Nord-, Ost-, Süd- und Westdeutsche Meisterschaften durchgeführt werden, bei denen die Teilnehmer für die Deutschen Meisterschaften ermittelt werden können.

3.3.2 Besondere Regeln

Diese Meisterschaften werden entsprechend den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaften ausgeschrieben.

Je eine von der Rennleitung unterschriebene Ergebnisliste, aus der die Qualifikation zu ersehen ist, und ein Programm sind der DKV-Geschäftsstelle, dem DKV - Ressortleiter und dem mit der Durchführung der Deutschen Meisterschaft beauftragten Veranstalter umgehend, spätestens drei Tage nach dem letzten Veranstaltungstag, zuzusenden.

3.3.3 Startberechtigung

An Gruppenregatten können jeweils Vereine der LKV starten, die der jeweiligen Gruppe zugeordnet sind. Bei diesen Meisterschaften kann die Zahl der Teams, die von den Vereinen gemeldet werden können, eingeschränkt werden.

Mit Zustimmung des Präsidiums der jeweiligen LKV können die Gruppenmeisterschaften verbandsoffen für andere deutsche Sportverbände ausgeschrieben und veranstaltet werden. Die jeweilige Ausschreibung bedarf der Genehmigung des Ressortleiters.

3.3.3.1 Einschränkungen der Startberechtigungen

Die Einschränkung kann nur von den LKV - Fachwarten der jeweiligen Gruppen vereinbart und festgelegt werden.

Das Ergebnis dieser Vereinbarung muss spätestens 14 Tage vor Meldeschluss der jeweiligen Gruppenregatta auf geeignetem Weg publiziert werden.

3.4 Deutsche Meisterschaften

3.4.1 Allgemeines

Veranstalter der Deutschen Meisterschaften und Gruppenmeisterschaften ist der DKV. Die Durchführung der Meisterschaften kann einem LKV übertragen werden.

3.4.1.1 Austragungsort

Deutsche Meisterschaften über die Distanzen der Sprint-, Kurz und Mittelstrecke dürfen nur auf strömungslosem Wasser ausgetragen werden.

3.4.1.2 Besichtigung der Rennstrecke

Vor dem Termin der Meisterschaften ist dem DKV - Ressortleiter oder einem von ihm benannten Vertreter vom betreffenden Ausrichter bzw. LKV Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, dass die Regattastrecke und die dazu gehörenden technischen Einrichtungen eine einwandfreie Durchführung der Meisterschaften gewährleisten.

3.4.2 Wettbewerb

Deutsche Meisterschaften werden in allen Altersklassen (2.2.1) und Mannschaftsklassen (2.2.2) über die Distanzen der Mittel-, Kurz- Sprint- und Langstrecke (2.4.1.1) ermittelt.

3.4.3 Langstreckenmeisterschaften

Die Deutschen Langstrecken-Meisterschaften können unabhängig von der DM für Sprint-Kurz- und Mittelstrecke veranstaltet werden.

Die Langstrecke wird über mindestens 8.000 Meter mit max. 1 Wende je 2.000 Meter gefahren.

3.4.4 Titelvergabe bei Deutschen Meisterschaften

Bei Deutschen Meisterschaften wird der Titel eines Deutschen Meisters vergeben, wenn drei Teams aus mindestens zwei Vereinen am Rennen teilnehmen. Hiervon kann in Sonderfällen mit Genehmigung durch den DKV Ressortleiter für Kanu-Drachenboot abgewichen werden.

3.4.5 Termin der Deutschen Meisterschaften

Der Termin der Deutschen Meisterschaften wird auf Vorschlag der Ressorttagung vom Verbandsausschuss beschlossen.

4 SONDERREGELUNGEN

4.1

4.1.1 Sonderregelungen

Alle Bestimmungen zu internationalen Drachenbootwettkämpfen werden in Abhängigkeit des Verhältnisses des ICF und IDBF auf der jeweiligen Ressorttagung geregelt.

5 Weitergehende Bestimmungen

- 5.1 Die DKV-Dopingpräventionsbestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen.
- 5.2 Abweichend von Ziff. 1.3.1 geltend die nachfolgenden Regelungen:
- Der Deutsche Kanu-Verband besitzt die Werberechte und die Rechte an der medialen Verwertung von Wettkampfveranstaltungen.
 - Die DKV-Werberichtlinien sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen. Soweit über Werbeflächen durch den DKV vertragliche Vereinbarung mit Dritten getroffen wurden, haben örtliche Ausrichter diese zu beachten. Sie haben die Verpflichtung, sich im Vorfeld bei der DKV-Bundesgeschäftsstelle über entsprechende Regelungen zu informieren
 - Die mediale Verwertung umfasst lineare und nonlineare (live bzw. zeitversetzte) Übertragungen im Fernsehen und Internet. Örtliche Ausrichter haben sich vor eigenen Aktivitäten einer medialen Berichterstattung bei der DKV-Bundesgeschäftsstelle zu informieren, ob diese mit bestehenden Verträgen vereinbar sind.
- 5.3 Um Sportlerinnen und Sportler vor möglicher sexualisierter Gewalt zu schützen, dürfen an Wettkämpfen innerhalb des Deutschen Kanu-Verbandes Personen nicht teilnehmen bzw. mitwirken, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt wurden.

Soweit wegen einer solchen Tat ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder nach einer Verurteilung noch keine Rechtskraft eingetreten ist, kann auf Antrag des DKV-Präsidiums die DKV Spruch- und Schlichtungskammer eine Teilnahme untersagen, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheint. Mit Tilgung der Eintragung der Verurteilung im zentralen Register des Bundesamtes für Justiz (Bundeszentralregister) ist eine Teilnahme wieder möglich.

Erfolgte eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des deutschen Strafgesetzbuches entspricht oder ist ein ausländisches Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann auf Antrag des DKV-Präsidiums die DKV Spruch- und Schlichtungskammer eine Teilnahme untersagen oder vorläufig untersagen, wenn eine Vergleichbarkeit festgestellt wird. Die Spruch- und Schlichtungskammer legt dabei auch die Dauer der Untersagung fest.

Diese Regelungen gelten gleichermaßen für aktive Teilnehmer, Wettkampf- bzw. Schiedsrichter, übrige Offizielle und sonstige Mitarbeitende an dem Wettkampf.